

die Prioren der Zisterzienserklöster Eberbach und Heilbronn⁵⁰. Diesen beiden gab der Mainzer Erzbischof umgehend eine Erklärung in der für ihn mehr als unangenehmen Angelegenheit: Er habe lediglich untersuchen lassen, ob das Interdikt durch die Autorität des Papstes oder durch die des Bischofs von Prag verhängt worden sei. Im zweiten Fall sei der Kirchenbann mit Rücksicht auf das Seelenheil aufzuheben, falls der König und die Barone entsprechende Zusicherungen über die Wahrung der Gerechtigkeit in den strittigen Fragen machen würden, da sie sich noch vor der Ausrufung des Interdikts an ihn gewandt hätten⁵¹.

In der Folge wird die Situation unübersichtlich. Wer hat sich auf wen berufen? War das Interdikt konform mit dem Kirchenrecht, oder akzeptierte der Papst vollendete Tatsachen, um einen kirchenrechtlichen Idealzustand in Böhmen zu erreichen? Und war man sich in Rom der Tragweite der Angelegenheit bewusst? Längst ging es nicht mehr nur um den Kirchenzehnt selbst, der Bischof rang jetzt mit den weltlichen Machthabern Böhmens und mit dem König an der Spitze, denn sie waren die Garanten des Systems, das an das Gewohnheitsrecht im Land gebunden war (*ius terrae*) und das es den Geistlichen, mit denen Andreas II. in vielschichtige Konflikte verwickelt war, ermöglichte, sich der Jurisdiktion des Bischofs zu entziehen. Die Lösung des Streits zu Gunsten des Bischofs hätte die gesamte böhmische Gesellschaft betroffen, wenn nicht erschüttert⁵². In diesem Augenblick prallten zwei Welten aufeinander, und Andreas II. konnte das Missverständnis zwischen ihnen in der guten Absicht, die Rechtslage in seiner Diözese an das gültige Kirchenrecht anzupassen, zuerst zu seinen Gunsten nutzen. Und tatsächlich stand die römische Kurie zu diesem Zeitpunkt noch ganz hinter seinen Absichten, denn aus ihrer Sicht waren die Zustände der Kirche in Böhmen skandalös.

Was konkret aus kirchenrechtlicher Perspektive in Böhmen nicht in Ordnung war, kann man aus dem Brief vom 22. Juni 1217 herauslesen, mit dem Honorius III. auf die Beschwerden des böhmischen Königs reagierte: Die Priester würden sich Laien fügen, die sich ungebührlich in die Investitur von Geistlichen einmischten, das Interdikt im Land werde nicht eingehalten, dazu stehe der König öffentlich mit Exkommunizierten in Kontakt, er erlaube, dass kirchliche Institutionen ungebräuchliche Steuern abführten, während der ordentliche Kirchen-

50) Codex diplomaticus (wie Anm. 30) S. 136f. Nr. 145.

51) Ebd. S. 138 Nr. 148.

52) Vgl. Robert ANTONÍN, Bishop Andrew (wie Anm. 29) S. 463–464.